



Newsflash Umweltrecht

Februar/2016

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. <u>DIE ENERGIEWENDE – MÖGLICHST SCHNELL UND MÖGLICHST INKLUSIV. KANN DAS NEUE ENERGIE-INFRASTRUKTURGESETZ DIESES VERSPRECHEN HALTEN?</u>..... | 1 |
| 2. <u>GLOBAL 2000 UND ÖKOBÜRO FORDERN BEI DER AARHUS KONVENTION BESCHWERDERECHT GEGEN BEIHILFEENTSCHEIDUNG FÜR HINKLEY POINT C</u>..... | 3 |
| 3. <u>AKTUELLES</u>..... | 5 |
| 4. <u>ENGLISH SUMMARY</u> | 6 |

1. DIE ENERGIEWENDE – MÖGLICHT SCHNELL UND MÖGLICHT INKLUSIV. KANN DAS NEUE ENERGIE-INFRASTRUKTURGESETZ DIESES VERSPRECHEN HALTEN?

Am 27. Jänner hat der Nationalrat das neue Energie-Infrastrukturgesetz beschlossen. Mit reichlich Verspätung wurden damit begleitende Verfahrensbestimmungen für die Umsetzung der Europäischen Energieinfrastrukturverordnung (TEN-E-VO) geschaffen. Die TEN-E-VO ist am 15. Mail 2013 in Kraft getreten. Das Energie-Infrastrukturgesetz führt eine zentrale Energie-Infrastrukturbehörde ein. Das Gesetz will durch einen verpflichtenden Vorantragsabschnitt und einer verbindlichen Dreieinhalbjahresfrist eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erreichen. Nebenbei soll es auch mehr Transparenz und öffentliche Verfahrensbeteiligung geben. Denn der öffentlichen Akzeptanz von Energieprojekten wird zumindest auf europäischer Ebene eine große Bedeutung für das Vorankommen der Energiewende zugeschrieben. Durch fehlende Einbeziehung der Öffentlichkeit in der österreichischen Umsetzung bleibt jedoch mehr als fraglich, ob so Verfahren beschleunigt und die Akzeptanz gesteigert werden können.

Das Energie-Infrastrukturgesetz setzt auf Beschleunigung und straffe Genehmigungsverfahren

Das Energie-Infrastrukturgesetz enthält begleitende Regeln zur Umsetzung der Bestimmungen der EU Verordnung Nr. 347/2013 (TEN-E-VO): Genehmigungsverfahren von sogenannten „Projects of Common Interest“ (PCI) im Energieinfrastrukturbereich (vgl. Art 7 bis 10 TEN-E-VO). Damit sind Strom- und Gasleitungen, Erdölrohrleitungen und Energiespeicheranlagen gemeint, die von der Europäischen Kommission und den Mitgliedsstaaten zu Projekten erklärt wurden, die für die Errichtung eines gemeinsamen europäischen Energienetzes – im Geiste der Energiewende - notwendig sind. Für UVP-pflichtige PCI wurde ein neuer 6. Abschnitt in das UVP-G eingefügt.

Es werden neue Zuständigkeiten geschaffen. Eine Energie-Infrastrukturbehörde übernimmt die Durchführung des Vorantragsabschnittes und die Koordinierung der verschiedenen Genehmigungsverfahren für Nicht-UVP pflichtige PCI. Auch die Koordinierung der UVP-Verfahren für bundesländerüberschreitende PCI macht in Zukunft die Energie-Infrastrukturbehörde.

Energieinfrastrukturbehörde ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW). Laut der TEN-E-VO soll die Errichtung eines „one-stop-shops“ die Komplexität der Verfahren vermindern und die Effizienz und Transparenz verbessern. Dieses Ziel hätte man wohl eher erreichen können, wenn man die Genehmigungsverfahren für alle PCI in das UVP-G mit seinem integrierten Genehmigungsregime übernommen hätte. Im Jahr 2013 waren ohnehin 16 von 24 österreichischen PCI UVP-pflichtig. Die Kompetenzen des BMWFW beschränken sich hauptsächlich auf die Koordinierung – was im Ergebnis dazu führt, dass sich die Anzahl der erforderlichen formalen Genehmigungsverfahren nicht beschränkt und die Anzahl der zuständigen Behörden zur Durchführung und Koordinierung dieser Verfahren sich noch dazu erhöht.

Mit der verpflichtenden Einführung eines Vorantragsabschnittes soll eine Abstimmung von Projektvarianten und –standorten und die Optimierung des später einzureichenden Genehmigungsantrages erreicht werden. Auch sind öffentliche Anhörungen durchzuführen und ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wesentliche Projektunterlagen sind zu diesem Zwecke

öffentlich zugänglich zu machen. Vorantragsabschnitt und formaler Genehmigungsabschnitt müssen spätestens binnen 3,5 Jahren erledigt sein.

Öffentliche Akzeptanz von Energieplanungen ist wesentlich

Die TEN-E-VO selbst verfolgt das Ziel, höchstmögliche Standards in Bezug auf Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen (Rz 30). Transparente und frühzeitig inklusive Verfahren erhöhen die öffentliche Akzeptanz. Die Konflikte im formalen Genehmigungsstadium eines Projektes werden vermindert. Dadurch kann sich die Dauer von Genehmigungsverfahren wesentlich verkürzen.

In diesem Kontext stehen die Bemühungen der Europäischen Kommission, die das europäische Auswahlverfahren der Energieinfrastrukturprojekte von gemeinsamem Interesse transparent und unter Einbindung der Öffentlichkeit zu führen versucht. Diese Vorgangsweise macht jedoch keinen Sinn, wenn sich der Versuch eines transparenten und inklusiven Vorgehens nicht auf mitgliedstaatlicher Ebene spiegelt. Beispielsweise wäre für PCI Genehmigungsverfahren ein Verfahrenshandbuch (vgl. Art 9 TEN-E-VO) bis 16. Mai 2014 zu veröffentlichen gewesen. Dieses soll der Öffentlichkeit helfen sich in PCI Verfahren besser zurechtzufinden, wurde aber bis heute nicht vorgelegt. Bis dato hat das zuständige Energieministerium (BMWF) es auch verabsäumt Informationen über den europäischen PCI Auswahlprozess - der 2-jährlich stattfindet - an die Öffentlichkeit in Österreich weiterzugeben. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass das neue Energie-Infrastrukturgesetz in seinem § 8 eine Stellungnahmemöglichkeit für die Bevölkerung im Rahmen des PCI Auswahlverfahren vorsieht.

Weiterhin keine strategische Umweltprüfung für Energiepläne

Die Europäische Kommission hat die Mitgliedsstaaten auch aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung adäquater und effektiver Umweltprüfungen (UVP und SUP) bei der Planung und Genehmigung von PCIs zu setzen. In Österreich werden die Netzentwicklungspläne im Bereich Elektrizität und Gas noch immer keinen Strategischen Umweltprüfungen im Sinne der SUP-RL (2001/42/EG) unterzogen. Dieses Defizit hätte mit der vorliegenden Novelle durch eine Anpassung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (EIWOG) und Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) und der Einführung eines inklusiven Planungsprozess mit Prüfung etwaiger Umweltauswirkungen ausgeräumt werden können. Das ist aber nicht passiert. Es ist daher mehr als fraglich, ob durch das Gesetz die Verfahren beschleunigt und die Akzeptanz erhöht wird.

Weiterführende Informationen:

[Energie-Infrastrukturpaket](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 347/2013 \(TEN-E-VO\)](#)

[PCI Transparency Plattform](#)

[EK Guidance Document, Streamlining environmental assessment procedures for energy infrastructure Projects of Common Interest.](#)

2. GLOBAL 2000 UND ÖKOBÜRO FORDERN BEI DER AARHUS KONVENTION BESCHWERDERECHT GEGEN BEIHILFEENTSCHEIDUNG FÜR HINKLEY POINT C

Die EU-Kommission hat im Oktober 2014 Großbritanniens massive Subventionen für die Erweiterung des Kernkraftwerks Hinkley Point um zwei neue Reaktoren, genannt „Hinkley Point C“, genehmigt. Diese Genehmigung steht im klaren Widerspruch zu europäischen Rechtsvorschriften bezüglich staatlicher Beihilfen und verstößt ferner gegen EU Energie- und Umweltrecht. Schon jetzt ist klar, dass diese Fehlentscheidung nicht nur ein Einzelprojekt mit tiefgreifenden negativen Auswirkungen ermöglicht, sondern auch einen Präzedenzfall darstellt.

Daher wollten ÖKOBÜRO und GLOBAL 2000 eine Beschwerde gegen diese Genehmigung einlegen, wie es die Aarhus-Konvention vorsieht. Nach gegenwärtigem europäischem Rechtsstand ist die Ausübung dieses Beschwerderechts jedoch nicht möglich, da das Beihilfenrecht explizit aus der Aarhus Verordnung ausgenommen worden ist. Um dieses Recht zu gewinnen und infolgedessen Hinkley Point C bekämpfen zu können, brachten ÖKOBÜRO und GLOBAL 2000 eine Beschwerde gegen die EU beim Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) ein. Das ACCC hat nun die EU aufgefordert, bis 22. Mai 2016 hierzu Stellung zu nehmen.

Die Genehmigung staatlicher Beihilfe durch die Kommission

Trotz jahrelanger Zusicherungen, dass etwaige AKW-Projekte nicht von Subventionen profitieren würden, hat Großbritannien sich entschlossen, genau das zu tun, und zwar in großem Ausmaß: € 33,8 Mrd. soll das Projekt kosten¹. Darüber hinaus erfolgt die Subventionierung über Finanzinstrumente, die ausschließlich für erneuerbare Energieprojekte vorgesehen sind. So überrascht es eigentlich wenig, dass die Kommission noch in ihrer Einleitungsentscheidung „Zweifel“ daran geäußert hat, dass die Beihilfe überhaupt mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, und zudem gegen EU Energie- und Umweltrecht verstößt. Allerdings, in einer Kehrtwende knapp vor Abdanken der alten Kommission Barroso wurde die Beihilfe doch genehmigt. Dabei hat die Kommission ihre Entscheidung mit Argumenten begründet, die nicht nur EU-Recht zuwiderlaufen, sondern auch ihrer eigenen, in der Einleitungsentscheidung dargelegten Analyse widersprechen. Auch gibt die Kommission selbst zu, dass es sich hier um einen Präzedenzfall handelt, und Länder wie Tschechien, Polen und Ungarn zeigen sich mehr als bereit, Großbritanniens Beispiel zu folgen.

Österreich (mit Luxemburg als Streithelfer), sowie auch Marktteilnehmer wie GP Energy und oekostrom AG haben Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung beim EuGH eingereicht. Der Öffentlichkeit und NGOs sind jedoch sämtliche Wege zu einem Rechtsmittel versperrt. Und dies, obwohl die von der EU unterzeichnete Aarhus Konvention ausdrücklich ein solches fordert.

Die Beschwerde beim Aarhus Komitee

Um genau dieses Beschwerderecht zu gewinnen, reichten GLOBAL 2000 und ÖKOBÜRO am 9. März 2015 – knapp vor dem Fukushima-Jahrestag – ihre Beschwerde beim ACCC ein. Diese wurde -trotz Intervention Großbritanniens- vom ACCC im Juni 2015 als zulässig beurteilt.

Konkret geht es um mangelnde Umsetzung des Artikels 9, Absatz 3 (Artikel 9.3) der Aarhus Konvention auf EU Ebene. Dieser verpflichtet jede Vertragspartei (zu denen auch die EU selbst gehört) sicherzustellen „dass Mitglieder der Öffentlichkeit [...] Zugang zu verwaltungsbehördlichen

¹ Europäische Kommission, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10061/2014/EN/10061-2014-2100-EN-F1-1.Pdf>

oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen [...] anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen“. Obwohl Beihilferecht im konkreten Fall eindeutig „umweltbezogen“ im Sinne der Konvention ist, existiert zur Zeit kein solcher Zugang, um Beihilfeentscheidungen anzufechten.

Die Aarhus-Verordnung (VO 1367/2006 EG), die eigentlich NGOS eine Verwaltungsbeschwerde gegen die EU ermöglichen sollte, schließt Berufungen gegen Beihilfeentscheidungen ausdrücklich aus. Dieser Ausschluss kann, obwohl der der Aarhus Konvention widerspricht, nicht mit dieser angefochten werden; der jüngsten EuGH Rechtsprechung nach stellt Artikel 9 Absatz 3 der Konvention keine klare und präzise Verpflichtungen dar und hat daher keine unmittelbare Wirkung. Selbst die teilweise Wirkung, als auch die Verwendung als Maßstab für die Überprüfung der Legalität der Verordnung wird vom EuGH ausgeschlossen. Somit wurde es der Öffentlichkeit in diesem Fall vollständig und systematisch unmöglich gemacht, auf dem Wege einer Verwaltungsbeschwerde gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Eine Alternative zu einer Verwaltungsklage gibt es beim jetzigen Stand der Dinge allerdings auch nicht: laut EuGH Judikatur, auch nach dem Vertrag von Lissabon, haben NGOs keine Parteistellung, um direkt beim EuGH gegen eine solche Beihilfeentscheidung Beschwerde einzulegen. Als wäre damit der Zugang für Umweltorganisationen nicht schon schwierig genug, hat der EuGH außerdem entschieden, dass Umweltrecht bei staatlichen Beihilfeentscheidungen generell nicht angewendet werden kann. Auch dagegen wendet sich die Beschwerde von ÖKOBÜRO und GLOBAL2000.

Unterstützt wird die Beschwerde u.a. durch Friends of the Earth, England, Wales & Northern Island, die beabsichtigen, einen Amicus-Curiae-Schriftsatz einzureichen. Die Aarhus Konvention wurde in dem Bewusstsein geschaffen, dass öffentliche Interessen nicht allein durch Staat und wirtschaftliche Akteure vertreten werden sollen. Zu hoffen bleibt, dass der Weg dorthin nun frei gemacht wird.

Weiterführende Informationen:

[Aarhus-Beschwerde \(auf Englisch\)](#)

[Text der Aarhus Konvention](#)

[Kommissions Hinkley Point C Beihilfeentscheidung](#)

[GLOBAL 2000 Hintergrundpapier](#)

3. AKTUELLES

Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Erkenntnis vom 22.01.2016 (W113 2017242-1) fest, dass Umweltschutzverbände hinsichtlich ihrer Parteistellung in einem UVP Verfahren nicht eingeschränkt werden, wenn sich aus einem Projekt potentielle Beeinträchtigungen des „eigenen“ Bundeslandes ergeben. [Link](#)

Im Jänner diesen Jahres wurde im Zuge der Energieinfrastrukturgesetz-Novelle auch das EuGH Urteil „Gruber“ (EuGH 16.04.2015, Rs C-570/13) im UVP-G umgesetzt. Dadurch haben nun auch NachbarInnen das Recht, eine negative UVP Feststellung beim BVwG anzufechten. Im Zuge der Novelle wurde außerdem das Fortbetriebsrecht für all jene Verfahren auf 3 Jahre verlängert, die vor dem Urteil „Gruber“ noch nicht rechtskräftig entschieden, oder beim Höchstgericht anhängig waren. Das Fortbetriebsrecht enthält auch ein Fortbaurecht.

Die Europäische Kommission hat die Konsultation zur Umgebungslärm-Richtlinie (2002/49/EG) gestartet. Ab sofort ist bezüglich der Wirkung der Richtlinie ein öffentlicher Online Fragebogen bis 28.März 2016 verfügbar: [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

ÖKOBÜRO and GLOBAL 2000 take atomic power plant to the ACCC

ÖKOBÜRO and GLOBAL 2000 have taken legal action against the subsidies of Great Britain for its nuclear power plant "Hinkley Point C", as well as against the European Union for not offering a legal way to challenge their decision to support this subsidy. The case was brought before the Aarhus Convention Compliance Committee, as the European Union (which has signed the Convention), does not allow to challenge their decision legally, even though the Aarhus Convention clearly calls for such an option. The case has been found admissible by the ACCC and is set to be discussed later this year.

Austria has a new Energy-Infrastructure Law. Can it deliver what it promised?

On January 27, the parliament passed an Energy Infrastructure Act. With quite some delay this legislation was enacted in order to accompany the implementation of the European Energy Infrastructure Regulation (Regulation 347/2013, TEN-E Regulation). The TEN-E Regulation entered into force on May 15, 2013. The Energy Infrastructure Act introduces an energy infrastructure authority ("one stop shop") – the Ministry of Economy – with quite weak competences. A mandatory pre-application procedure and a binding 3.5 year time limit for permit granting of energy infrastructure projects of European interest (PCI) shall help to accelerate the whole procedure. Furthermore transparency and public participation in PCI permitting shall be increased: A step forward was made at the project stage, by integrating public opinion into the pre-application stage; a step backwards was made when the legislator neglected the obligation to have public participation and strategic environmental assessments (SEA) for energy infrastructure planning integrated into the Austrian legal framework.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:

